

17. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.V.m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 27.02.2019 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 b – Gebührensätze – erhält folgende neue Fassung:

Gebühren für Kinder, die sich gem. § 21 KiTaG im beitragsfreien Kindergartenjahr befinden, werden ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung nicht erhoben. Gleiches gilt bei diesen Kindern für die Inanspruchnahme von Zehnerkarten gemäß § 2 Absatz 1 a der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg.

Artikel 2

Es wird ein neuer § 2 Absatz 1 c – Gebührensätze – eingefügt:

Die Regelung nach § 2 Absatz 1 b findet keine Anwendung für Betreuungsleistungen, die über acht Stunden täglich hinausgehen. Für die Betreuung über acht Stunden täglich ist für die Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten die in § 2 Absatz 1 Nr. 9 genannte Gebühr bzw. bei Zehnerkarten die gemäß § 2 Absatz 1 a der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg festgelegte Gebühr zu entrichten. Eine Gebührenstaffelung nach den Einkommensverhältnissen sowie die Anwendung der Geschwisterermäßigung erfolgt in diesen Fällen nicht.

Artikel 3

§ 2 Absatz 4 – Geschwisterermäßigung – wird um folgenden Satz 6 ergänzt:

Kinder, auf die § 2 Absatz 1 b Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg Anwendung findet und die sich demnach gem. § 21 KiTaG im beitragsfreien Kindergartenjahr befinden, werden bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

Artikel 4

§ 2 Absatz 7 – Gebührensätze – wird aufgehoben

Artikel 5

Die 17. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Ronnenberg, den 27.02.2019

Stadt Ronnenberg

Harms
Bürgermeisterin

Dienstsiegel